

Die Stadt Delmenhorst erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947)), und gemäß § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung vom 24. August 2021) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das Stadtgebiet der Stadt Delmenhorst wird heute, 28. August 2021, festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 3 der o.a. Corona -Verordnung des Landes Niedersachsen seit fünf aufeinander folgenden Werktagen mehr als 50 beträgt.
2. Deshalb gelten ab dem 30. August 2021 für das Stadtgebiet die Schutzmaßnahmen gemäß § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. August 2021 in Kraft.

Hinweis:

Alle detaillierten Regelungen sind in der Verordnung des Landes Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.
Der Leitindikator „Neuinfizierte“ pro 100.000 Einwohner in der Stadt Delmenhorst überschreitet seit dem 24. August 2021 den Wert von 50. Seitdem sind fünf Tage vergangen, ohne dass dieser Wert wieder unterschritten wurde, sodass entsprechend die Beschränkungen gemäß § 8 im Stadtgebiet Anwendung finden.
Die Stadt Delmenhorst ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schlossplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 28. August 2021

Stadt Delmenhorst
Im Auftrag



Eckardt
Fachbereichsleiter Bürgerangelegenheiten u.
Öffentliche Sicherheit